

## **Reine Vermögensschäden im europäischen Privatrecht**

Dr. Samuel Vuattoux-Bock, LL.M. (Kiel), *master en droit* (Nancy)

Die Kategorie der reinen Vermögensschäden verkörpert die Vielfalt der Rechtstraditionen in Europa. Dabei handelt es sich – in der klassischen Definition des deutschen Rechts – um Schäden, die nicht aus einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum resultieren. Konkret kann es sich beispielsweise um einen entgangenen Gewinn infolge eines Wettbewerbsverstoßes oder einer Straßenblockade ohne Sachbeschädigung an den privaten Gütern des Geschädigten handeln. Im Rahmen der deliktischen Haftung für Fahrlässigkeit werden solche Schäden im deutschen Deliktsrecht nur begrenzt ersetzt, vor allem wenn sie aus der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder einer sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) resultieren. Während das Konzept der reinen Vermögensschäden in Deutschland sehr verbreitet ist, sind sie in Frankreich weitgehend unbekannt. Die Generalklausel des Art. 1240 *Code civil*, die eine umfassende Ersatzpflicht ohne Rücksicht auf spezifische Rechtsgüter vorsieht, führt zu einer undifferenzierten Betrachtung der verschiedenen Schadensarten. Dies hindert die französischen Gerichte jedoch nicht, den Haftungsumfang bei einem *préjudice purement économique* anhand anderer Mechanismen (etwa die Voraussetzung eines *préjudice direct et certain*) einzuschränken – bewusst oder unbewusst. Schließlich gewinnt das Thema des Ersatzes reiner Vermögensschäden auf europäischer Ebene zunehmend an Bedeutung. Die Europäische Union regelt zunehmend Bereiche des Sonderdeliktsrechts und fördert durch den Europäischen Gerichtshof die Harmonisierung von Schadensersatzpflichten. Dies wurde besonders anlässlich des Dieselskandals deutlich (vgl. insbes. EuGH, Urt. v. 21.03.2023, Rs. C-100/21). Eine zentrale Frage ist, ob das europäische Privatrecht langfristig eine konvergente Entwicklung der mitgliedstaatlichen Regelungen fördert oder ob erhebliche Unterschiede bestehen bleiben – insbesondere im Hinblick auf Frankreich und Deutschland.

Das Habilitationsvorhaben verfolgt daher folgende Ziele:

- (1) Eine kurze Bestandsaufnahme des Ersatzes reiner Vermögensschäden nach deutschem Deliktsrecht und der eventuellen europäischen Einflüsse;
- (2) Eine Studie des Ersatzes reiner Vermögensschäden nach französischem Recht. Da dieses Thema in der französischen Literatur nur sehr vereinzelt und in der Rechtsprechung nie offen behandelt wird, ist eine umfassende Auswertung französischer Quellen notwendig. Um einen ausführlichen Zugang zu diesen Quellen zu gewährleisten, sind Aufenthalte in französischen juristischen Bibliotheken notwendig;
- (3) Eine Studie des Ersatzes reiner Vermögensschäden im europäischen Privatrecht, insbesondere im Hinblick auf Tendenzen und gegenseitige Einflüsse aus dem französischen und dem deutschen Privatrecht.

Kontakt:

Dr. Samuel Vuattoux-Bock

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Abt. 3

Peterhof/Niemenstraße 10

79085 Freiburg

E-Mail: samuel.vuattoux-bock@jura.uni-freiburg.de